



Amtliche Bekanntmachung



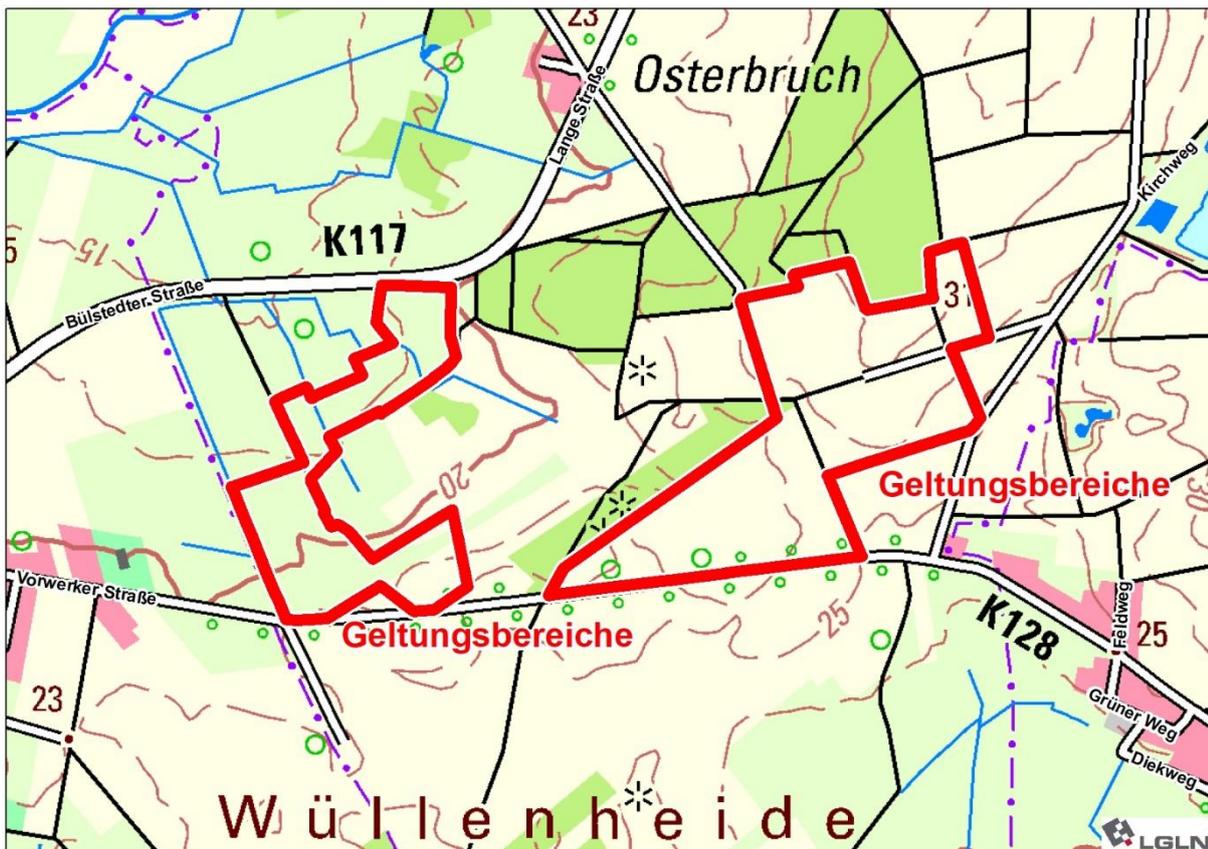
Samtgemeinde Tarmstedt

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 dem Entwurf der **36 Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Bülstedt-Süd“** einschließlich Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB die gleichzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund einer Ergänzung der wesentlichen bereits vorliegenden Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt wird die o.g. Flächennutzungsplanänderung hiermit erneut bekanntgemacht.

Die o.g. Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung und Speicherung von Sonnenenergie mit der Option zur Herstellung von grünem Wasserstoff geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Bülstedt, nördlich der Kreisstraße K128 zwischen Wilstedt und Vorwerk und südlich der Kreisstraße K117. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 41,5 ha. Seine Lage ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Entwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die nachfolgend genannten wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom

07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025

im Internet auf www.tarmstedt.de

unter → „**Leben und Wohnen**“ → „**Bauleitplanverfahren**“

eingesehen werden.

Der Entwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt auch im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt, Bauamt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der o.g. Bauleitplanungen insbesondere die Auswirkungen auf:

- Mensch und menschliche Gesundheit (Wohnumfeld, Immissionen, Erholung),
- Biologische Vielfalt (Pflanzen, Tiere: Brutvögel, Heuschrecken, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Laufkäfer, Tagfalter),
- Fläche, Boden und Wasser,
- Klima und Luft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- und Landschaft geprüft.

Zu den wesentlichen, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Informationen**, die im Rahmen der Beteiligung mit veröffentlicht werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- **Biotoptypenkartierung** im Jahre 2023/24 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021). (Planungsgemeinschaft Nord GmbH (PGN), Rotenburg (Wümme), 2024).
- **Fachbeitrag Artenschutz – Vorprüfung**. Errichtung einer PV-Freiflächenanlage bei Bülstedt, Landkreis Rotenburg (W). (Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen GmbH (IfÖNN), Bremervörde, 2024).
- **Faunistische Bestandeserfassung, Potenzialanalyse und Artenschutzuntersuchung** für die Planung einer Solaranlage in Tarmstedt - Wilstedt. (Dipl.-Biol. Karsten Lutz, Hamburg, 2024).

Folgende, nach Einschätzung der Samtgemeinde, wesentliche bereits vorliegende Stellungnahmen mit **umweltrelevantem Inhalt** liegen mit aus:

- Stellungnahme des **Landkreises Rotenburg (Wümme)** vom 24.10.2024 mit Anregungen
 - zur **Regionalplanung** bzgl. der Alternativenprüfung und Inanspruchnahme von Restriktionsflächen in der Potenzialanalyse der Samtgemeinde sowie hinsichtlich einer bestehenden Energietransportleitung und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft,
 - zum **Immissionsschutz** ohne Bedenken,
 - zum **Naturschutz** bzgl. des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden,
 - zur **Wasserwirtschaft** bzgl. der Vermeidung von Bodenbelastungen,
 - zum **Bodenschutz** bzgl. nicht vorhandener Altlasten und der Vermeidung von Bodenbelastungen,
 - zur **Schmutzwasserentsorgung** ohne Bedenken,
 - zur **Niederschlagswasserentsorgung** bzgl. der Versickerungsfähigkeit,
 - zu **Gewässern** bzgl. erforderlicher Abstände und Kreuzungen von Gewässern,
 - zum **Straßenverkehrsamt** ohne Bedenken,
 - zur **Abfallwirtschaft** ohne Bedenken,

- zur **Kreisarchäologie** bzgl. des Verdachts weiterer Bodenfunde.
- Stellungnahme des **NABU Bremervörde-Zeven** vom 28.09.2024 mit Anregungen bzgl. der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge, der Kompensationsmaßnahmen, der Nachnutzung der Flächen, des Monitorings der Kompensationsmaßnahmen, der Aufstellung eines Grünordnungsplanes, der Arbeitshilfe des Nds. Landkreistags, des Untersuchungsraumes für die Umweltprüfung sowie Maßnahmen zur Begrenzung der Lichtverschmutzung.
- Stellungnahme des **LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst** vom 24.09.2024 mit Anregungen bzgl. der Beantragung einer Kriegsluftbilddauswertung.
- Stellungnahmen der **Gasunie Deutschland Transport Services GmbH** vom 04.10.2024 und des **Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg** vom 09.10.2024 mit Anregungen bzgl. der geplanten Neuerrichtung einer Energietransportleitung.
- Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** vom 16.10.2024 mit Anregungen bzgl. des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen.
- Stellungnahme des **Forstamtes Rotenburg** vom 18.10.2024 mit Anregungen bzgl. der Berücksichtigung von Waldbeständen.
- Stellungnahme des **Landvolkes Niedersachsen** vom 22.10.2024 mit Anregungen bzgl. der Folgenutzung nach Vertragsablauf.
- Stellungnahme der **Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade** vom 23.10.2024 mit Anregungen bzgl. der Ziele der Raumordnung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.
- Stellungnahme des **Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie** vom 25.10.2024 mit Anregungen bzgl. Maßnahmen zum Bodenschutz.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an boettjer@tarmstedt.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

In Bezug auf o.g. Flächennutzungsplanänderung ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Tarmstedt,

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Moje

Ausgehängt am:

Abgenommen am: